

Jugendordnung Turn- und Sportverein 1861 Feuchtwangen e. V.

§ 1

Anerkennung der Jugendordnung des BLSV

Der Turn- und Sportverein 1861 e. V. Feuchtwangen erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3

Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

Organe

Die Organe sind:

- Der Vereinsjugendtag (§5)
- Die Vereinsjugendleitung (§6)

§ 5

Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr),
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 18 Jahre sein.

- b) Aufgaben des Vereinsjugendtags:
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
 - Entlastung der Vereinsjugendleitung,
 - Wahl der Vereinsjugendleitung,
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Stadt, Kreis, Bezirk usw.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
 - Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.
- c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen in § 9 der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.
- d) Über die Vereinsjugendtage sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen sind.

§ 6 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Vereinsjugendsprecher/-sprecherin
 - dem/der stellvertretenden Vereinsjugendsprecher/-sprecherin
 - dem/der Jugendkassenverwalter/-verwalterin
 - Beisitzern.
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- Über die Sitzungen der Vereinsjugendleitung sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen sind.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Vereinsjugendleitung Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse haben beratenden Charakter und bedürfen der Zustimmung der Vereinsjugendleitung.
- g) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Vereinsjugendleitung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§ 7

Abteilungen der einzelnen Sportarten

Die einzelnen Abteilungen des Vereins sollen nach Möglichkeit eigene Jugendleitungen bestellen. Dabei finden für Abteilungsjugendtage und Abteilungsjugendleitungen grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Soweit die Abteilungsjugendleitungen, die mindestens aus dem/der Abteilungsjugendsprecher/-in bestehen sollten, gewählt sind, sind diese der Vereinsjugendleitung bekanntzugeben.

§ 8

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.